

Arbeitszeitregeln für Angestellte im Bistum Hildesheim

Einige Hinweise

Die Arbeitszeitregelungen im Bistum Hildesheim richten sich nach dem Arbeitszeitgesetz, der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Arbeitsvertragsordnung (AVO).*

- **Wöchentliche Vollzeit-Arbeitszeit** 39,8 Stunden; diese durchschnittliche Zeit muss von vollzeitbeschäftigten im Jahresmittel erreicht werden
- **Regelmäßige tägliche Arbeitszeit** eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeitenden bei Fünftagewoche 7 Stunden 57 Minuten
- **Tägliche Arbeitszeit** maximal 10 Stunden (Ausnahmen sind durch Dienstvereinbarungen möglich)
- 30 Minuten **Pause** bei mehr als sechs bis zu neun Arbeitsstunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.
- Arbeitszeit, die über 39,8 Stunden erbracht wird kann bis zu maximal **120 Stunden gespart** werden; die „Rückzahlung“ in Zeit erfolgt in Abstimmung mit dem Vorgesetzten. Das Nähere ist in einer Dienstvereinbarung zu regeln. Besteht keine Mitarbeitervertretung, ist eine individuelle Vereinbarung möglich.
- Wird bei Vollzeitbeschäftigung weniger als 39,8 Stunden in der Woche gearbeitet, kann eine **Zeitschuld** von maximal 40 Stunden (bei Familientätigkeit bis 120 Stunden) angehäuft werden. Das Nähere ist in einer Dienstvereinbarung zu regeln. Besteht keine Mitarbeitervertretung, ist eine individuelle Vereinbarung möglich.
- Regelungen zu **Beginn und Ende** der regelmäßigen Arbeitszeit bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.
- Wegzeiten einer **Dienstreise** sind keine Arbeitszeiten. Dienstreisen, die innerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (max. 10 Stunden) fallen, werden wie Arbeitszeit gerechnet. Bei Fahrtzeiten, die zur Überschreitung der 10-Stundengrenze führen, besteht kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.